

Erasmus-Institut für Interlingua

-

Instituto-Erasmo pro Interlingua

Interlingua es un lingua complete perfecte pro le communication international a causa de su vocabulario commun e un grammatica totalmente regular. Interlingua es le latino moderne.

Präambel

Mit Zunahme der internationalen Beziehungen wird auch das Problem internationaler Verständigung immer drängender. Eine Landessprache als internationale Verkehrssprache zu etablieren, ist nur scheinbar eine Lösung, weil sie deren Muttersprachler bevorzugt bzw. eine Landessprache immer nur ein Teil des Ganzen darstellt. Die optimale Lösung ist, eine neue Sprache zu erfinden. Solche sogenannten Plansprachen sind nach bestimmten Kriterien bewusst geschaffene Sprachen. Derartige Kriterien können z.B. sein: Neutralität, Praktikabilität, Internationalität oder Identität.

Im Laufe der Geschichte wurden viele internationale Plansprachen entwickelt. Die sprachwissenschaftliche Vereinigung 'International Auxiliary Language Association' (IALA) wurde 1924 mit dem Ziel gegründet, diese Plansprachen zu untersuchen. Nachdem keine Plansprache überzeugte, beschlossen die renommierten Wissenschaftler, eine eigene Sprache zu entwickeln, die 1951 unter dem Namen Interlingua (deutsch: „Zwischensprache“) veröffentlicht wurde.

Interlingua basiert auf dem gemeinsamen Wortschatz der europäischen Sprachen, der mehrheitlich den klassischen Sprachen Latein bzw. Griechisch entstammt. Wörter wie Philosophie und Technik, Kultur oder Zivilisation ähneln sich in vielen europäischen Sprachen. Verknüpft man diesen Wortschatz mit einer logischen Grammatik, so existiert eine optimale Sprache für Europa, ein modernes Latein.

Die Europäer haben mit Interlingua eine neutrale, praktische und identitätsstiftende Verkehrssprache, mit der sie an die erfolgreiche Zeit des Lateins als Verkehrssprache im Mittelalter anknüpfen können. Mehr noch, Interlingua ermöglicht die wahre Chancengleichheit, weil jeder ein sehr hohes Sprachniveau, auch ohne kostspieligen Aufwand, erreichen kann. Auch trägt Interlingua zu einem besseren Verständnis der Fremdwörter in der Muttersprache bei. Der Sprachenwelt insgesamt bietet Interlingua eine profunde Basis für weitere Studien europäischer Sprachen und schafft so einen Zugang zur Terminologie von Wissenschaft und Technik. Umso mehr eignet sich Interlingua auch als Wissenschaftssprache.

Diese Impulse aufnehmend,

in der ANERKENNUNG des Beitrags aller Schöpfer von Plansprachen,
in der WERTSCHÄTZUNG der kulturellen Vielfalt,
in der ACHTUNG der Muttersprachen,
in der BEKRÄFTIGUNG des Erlernens mehrerer Sprachen,
in der BEWAHRUNG des europäischen Erbes,
in der BEREITSCHAFT zur Innovation und Wissenschaftlichkeit, sowie
in dem STREBEN nach Völkerverständigung,

gründen wir dieses Kulturinstitut, um Interlingua als modernes Latein zu verbreiten.

Der große humanistische Gelehrte der Renaissance, Erasmus von Rotterdam, steht für uns sinnbildlich für die Idee von Europa, Philologie, Wissenschaft sowie Austausch und soll der Namenspatron des Institutes sein.

§ 1 Name, Sitz, Neutralität

Der Verein führt den Namen " Erasmus-Institut für Interlingua (alternativ: Instituto-Erasmo pro Interlingua)".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen. Den Sitz des Sekretariates legt der Vorstand fest.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der internationalen Sprache Interlingua durch Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe als "modernes Latein" im Sinne des Völkerverständigungsgedankens und des europäischen Kulturerbes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erteilung von Sprachunterricht;
- Erarbeitung von Lehrmaterialien;
- Abnahme von Sprachprüfungen in Anlehnung an den "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)" des Europarates;
- Ausbildung und Qualifizierung von Sprachlehrern, Übersetzern und Dolmetschern;
- Sprachübersetzungen und Veröffentlichungen;
- Förderung der Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Sprachen;
- Förderung der europäischen und interkontinentalen Kulturarbeit;
- Vermittlung des europäischen Erbes und der europäischen Identität;
- Vermittlung eines aktuellen Europabildes;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Initiativen zur Sprachpolitik;
- Förderung wissenschaftlicher Vorhaben;
- Datensammlung und Dokumentation;
- Netzwerkarbeit sowie
- Qualitätssicherung.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen. Die Zwecke des Vereins müssen nicht gleichzeitig und gleichmäßig verwirklicht werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Präsidiums und Vorstandes, Entlastung des Präsidiums und Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung über Internet und Email einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Präsidiums oder Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sprachliche Empfehlungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandssprecher/in (Generalsekretär/in), dem Vize-Vorstand Finanzen sowie dem Vize-Vorstand Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandssprecher und ein Vize-Vorstand vertreten gemeinsam.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer gewählt bzw. abgewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Wahl eine Person kommissarisch benennen.

§12a Sektionsvertretung

Die Sektionsvertretungen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele.

Im Ausland lebende Vereinsmitglieder bilden für ihr Wohnsitzland eine eigene Sektion.

Die Sektionsvertreter werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Dauer ernannt. Eine Abberufung ist einstimmig vom Gesamtvorstand möglich.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium ist die ständige vereinspolitische Vertretung.

Das Präsidium kann aus bis zu acht Vereinsmitgliedern bestehen.

Dem Präsidium steht ein/e Präsident/in und ein/e Vize-Präsident/in vor.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt.

Die Wiederwahl des Präsidenten ist dreimal zulässig.

Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstandes.

Präsidiums- und gleichzeitige Vorstandsmitgliedschaft schließen sich aus.

Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Vereinsausschüsse einrichten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums sein. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Völkerverständigungsgedanke.

§ 16 Anhang

Die Sprachen des Vereins sind Interlingua, Deutsch und Englisch.

Das Vereinsmotto lautet: Interlingua – das moderne Latein

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Recklinghausen